

Unterschriftsbogen
für den Antrag auf Durchführung des Volksbegehrens
zur Stärkung der sachsen-anhaltischen Gemeinden

Gegenstand

Gesetz zur Stärkung der gemeindlichen Strukturen im Land Sachsen-Anhalt
(Gemeindestärkungsgesetz, GSG-LSA)

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die **rechtliche und politische Selbständigkeit von Gemeinden** mit weniger als 8.000 bzw. 10.000 Einwohnern zu erhalten. Es sollen **leistungsfähige und zugleich der jeweiligen örtlichen Gemeinschaft verbundene** gemeindliche Strukturen geschaffen und bewahrt werden. Auf diese Weise soll dem bestehenden Reformbedarf auf kommunaler Ebene in angemessener Weise Rechnung getragen werden, ohne eine Vielzahl von der Bevölkerung seit langem akzeptierter, administrativ und finanziell lebensfähiger Gemeinden mit z.T. jahrhundertealter Tradition zu beseitigen.

Mit besonderem Augenmerk soll vor dem Hintergrund des hohen Stellenwerts der **kommunalen Selbstverwaltungsgarantie** der Erhalt **überschaubarer Gemeindegebiete** gewährleistet werden, in welchen die Bürger ihre Vertreter in den Organen der Gemeinde – Gemeinderat und Bürgermeister – **persönlich kennen** und diese umgekehrt die **lokalen Bedürfnisse** unmittelbar vor Augen haben. Entscheidungen für die örtliche Gemeinschaft sollen nicht in weit entfernten Zentren getroffen werden, denen historische, landsmannschaftliche, naturräumliche und nachbarschaftliche Bezüge und Kenntnisse in Bezug auf den Ort fehlen. Das **kommunale Ehrenamt** und **basisdemokratische Entscheidungen auf gemeindlicher Ebene** sollen gestärkt werden. Wo es notwendig ist, soll auf die **bewährte Einrichtung der Verwaltungsgemeinschaft** zur Bewältigung kommunaler Aufgaben zurückgegriffen werden. Weitere, im Verwaltungsaufbau des Landes Sachsen-Anhalt bislang vorbildlose Einrichtungen, wie Verbandsgemeinden, sollen nicht neu gebildet werden. Der Bestand vorhandener Verbandsgemeinden soll überprüft werden. Er wird aber akzeptiert, denn prägender Grundsatz des Gesetzentwurfs ist **Freiwilligkeit und Beachtung des Bürgerwillens**. Daher bleibt auch die Auflösung kommunaler Strukturen zwar möglich, jedoch nur auf freiwilliger Basis, wenn Gemeinde und Einwohner dafür sind. Aufgelöste – ehemalige - Gemeinden können weiterhin über wesentliche Handlungs- und Entscheidungsspielräume durch Einführung einer **Ortschaftsverfassung** verfügen, die ihnen **maßgebliche Zuständigkeiten und angemessene Finanzmittel** zur Gestaltung der örtlichen Entwicklung belässt. Schließlich sollen **kommunale Infrastrukturen** in Gemeinden und Ortschaften erhalten und gefördert werden.

Im Einzelnen stärkt der Gesetzentwurf die Gemeinden folgendermaßen:

- Prägende kommunale Struktur sind die **bestehenden, hergebrachten Einheitsgemeinden**, ohne dass es einer festen Mindesteinwohnerzahl bedürfte (§ 1 GSG-LSA).
- Zur Stärkung ihrer Verwaltungskraft sollen benachbarte Gemeinden **Verwaltungsgemeinschaften** bilden. Lediglich Gemeinden mit weniger als 1.500 Einwohnern sind dazu verpflichtet. Verbandsgemeinden sollen künftig nicht mehr gebildet werden (§§ 2 – 3 GSG-LSA).
- Ortsteile, die früher selbständige Gemeinden waren oder – unabhängig davon - genügend großes eigenes Gewicht aufweisen (auch in Mittel- oder Oberzentren), können eine **Ortschaftsverfassung** erhalten, die ihnen **zahlreiche eigene Aufgaben** hinsichtlich in der Ortschaft gelegener öffentlicher Einrichtungen, kommunaler Immobilien, bei der Planung von Investitionsvorhaben, der Gründung von Bürgerstiftungen, und der Pflege des örtlichen Lebens zuweist. Zu deren Erfüllung sind sie mit **angemessenen Finanzmitteln** auszustatten. Organe der Ortschaft sind ausschließlich Ortschaftsrat und der von ihm gewählte Ortsbürgermeister (§§ 4 – 8 GSG-LSA).
- Das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet sich zur **Förderung und Sicherung der Gemeinden und bestimmter lokaler Einrichtungen** (Kommunale Stiftungen/Bürgerstiftungen, Schulen, Kitas, Feuerwehren, ÖPNV). Es bemüht sich um die flächendeckende Versorgung mit Arztpraxen, Polizeistationen und Nahversorgungseinrichtungen (§ 9 GSG-LSA).

- Mit der Bestellung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin als **Ordnungsbehörde** soll das **Sicherheitsgefühl und die Verantwortungsbereitschaft** der Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinden gestärkt werden. Ein immer weiteres räumliches „Wegrücken“ solcher Zuständigkeiten wird vermieden (§ 10 GSG-LSA).
- Die **Mindestbeteiligungszahlen bei der unmittelbaren demokratischen Willensbildung auf gemeindlicher Ebene** (Einwohnerantrag, Bürgerinitiative, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, vgl. §§ 24 ff. Gemeindeordnung LSA) sollen gesenkt werden, um – gerade angesichts der demografischen Entwicklung (Einwohnerschwund) und dauerhaft geringer Wahlbeteiligung (Stichwort: Politikverdrossenheit) – eine lebendige Beteiligung des Bürgerwillens am Gemeindeleben ohne hohe Zulassungsschranken zu ermöglichen (§ 11 GSG-LSA).
- In kleineren Gemeinden bis zu 1.500 Einwohnern soll am bewährten Prinzip der **Ehrenamtlichkeit des Bürgermeisters** festgehalten werden (§ 12 GSG-LSA).
- Schließlich soll dort, wo es zu Eingemeindungen und Gebietsänderungsverträgen kommt, **Rechtssicherheit** für die eingemeindete und aufgelöste Kommune geschaffen werden, um Unstimmigkeiten über die Vertragserfüllung zu begegnen. Der Gesetzentwurf stellt daher klar, dass „**Anwältin**“ **der untergegangenen Gemeinde** die jeweilige Ortschaft ist, sofern eine Ortschaftsverfassung eingeführt wird (§ 13 GSG-LSA).

Vertrauenspersonen	3. Paul, Dieter
1. Baldus, Heinz	4. Stolzenberg, Frank
2. Jaskowiak, Thomas A.	5. Wunschinski, Ralf

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich diesen Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens. Mit wurde bei der Unterzeichnung Gelegenheit gegeben, den vollständigen Gesetzentwurf nebst Begründung einzusehen. Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich am Tage der Unterzeichnung beteiligungsrechtlich bin.

Beteiligungsberechtigt sind alle Personen, die am Tage der Unterzeichnung

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz haben (bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen ist der Wohnsitz am Ort der Hauptwohnung),
- nicht infolge Richterspruchs oder Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers nach § 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Angaben sind deutlich lesbar einzutragen. (Beteiligungsberechtigte Personen, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliche Gebrechen an der Eintragung gehindert sind, können sich zur Eintragung der Hilfe einer anderen Person bedienen.)

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Datum der Unterschriftsleistung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
1.					
2.					
3.					

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Datum der Unterschriftsleistung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					
21.					
22.					
23.					
24.					
25.					
26.					
27.					
28.					
29.					
30.					
31.					

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Datum der Unterschriftsleistung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
32					
33.					
34.					
35.					
36.					
37.					
38.					
39.					
40.					
41.					
42.					
43.					
44.					
45.					
46.					
47.					
48.					
49.					
50.					
51.					
52.					
53.					
54.					
55.					
56.					
57.					
58.					
59.					

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Datum der Unterschriftsleistung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
60.					
61.					
62.					
63.					
64.					
65.					
66.					
67.					
68.					
69.					
70.					
71.					
72.					
73.					
74.					
75.					
76.					
77.					
78.					
79.					
80.					
81.					
82.					
83.					
84.					
85.					
86.					
87.					

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Datum der Unterschriftsleistung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
88.					
89.					
90.					
91.					
92.					
93.					
94.					
95.					
96.					
97.					
98.					
99.					
100.					
101.					
102.					
103.					
104.					
105.					
106.					
107.					
108.					
109.					
110.					
111.					
112.					
113.					
114.					
115.					